

Interpellation Kempter-Au [übernommen durch Ammann-Rüthi] (11 Mitunterzeichnende)
vom 26. September 2007

Hält sich das Fürstentum Liechtenstein an das unterzeichnete Zollabkommen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Januar 2008

Christoph Kempter-Au erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Septembersession 2007 eingereicht hat, ob sich das Fürstentum Liechtenstein an das Zollabkommen hält, das zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen wurde¹. Insbesondere geht es dabei um die Frage, ob das Fürstentum Liechtenstein durch ein Nachtfahrverbot die Abfertigung am Grenzübergang Schaanwald so stark einengt, dass beim Grenzübergang Au ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hervorgerufen wird.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Nachtfahrverbot beim Grenzübergang Schaanwald stellt nicht die Hauptursache für die Verkehrssituation am Übergang Au dar. Beide Grenzübergänge verfügen nämlich über praktisch gleiche Zollabfertigungszeiten. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass am Grenzübergang Au zwischen 18 und 22 Uhr lediglich Lastwagen mit Leerfahrten und solche mit Transitzpapieren abgefertigt werden, was in Schaanwald aufgrund des Nachtfahrverbots nicht möglich ist. Diese Art der Abfertigung kann aber relativ schnell abgewickelt werden und führt daher nicht zu einer einschneidenden Zusatzbelastung des Stauraums. Vielmehr sind die regelmässigen Staus beim Zollamt Au in erster Linie auf die Zollabfertigung des Schwerverkehrs auf der österreichischen Seite zurückzuführen. Obwohl zusammen mit dem neuen Kreisel die grösstmögliche Fläche für den Schwerverkehrswarterraum erstellt wurde, genügt dieser Stauraum heute nicht mehr. Die Folge davon ist, dass sich der Schwerverkehr besonders in Stosszeiten über den zweispurigen Kreisel bis in die Rampen der Autobahn zurückstaut und damit auch den nicht grenzquerenden Verkehr von Personenwagen behindert.
- 2./3. Für die Öffnungszeiten am Zoll ist die Eidgenössische Zollverwaltung verantwortlich. Dieser Zuständigkeitsbereich ist in Art. 29 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Zollgesetzes geregelt. Der Betrieb eines Zollübergangs liegt generell in der Zuständigkeit des Bundes. Im rückwärtigen Bereich nimmt der Kanton seine Aufgaben wahr, indem er die sich einstellenden Verkehrssituationen an den Zollämtern mit Infrastrukturausbauten und Bewirtschaftungsmassnahmen so gut als möglich und vertretbar zu meistern anstrebt. Dazu gehören insbesondere strassenbauliche Massnahmen, die Sicherstellung der Verkehrssicherheit oder die Festlegung der Verkehrsführung.
4. Die Vertragsparteien gleichen die Öffnungszeiten der einzelnen Grenzübergänge an. Diese Pflicht ergibt sich aus Art. 11 des Abkommens. Von Montag bis Freitag werden an beiden Grenzübergängen die Handelswaren zwischen 7.30 und 17.30 Uhr abgefertigt. Im Gegensatz zu Schaanwald schliesst der Grenzübergang Au zwischen 12 und 13 Uhr. Bei beiden Grenzübergängen sind der internationale Transit und die Ausreise für leere Lastwagen

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr, SR 0.631.242.05; in Kraft seit 1. Juli 1991.

auch ausserhalb der Abfertigungszeiten zwischen 5 und 22 Uhr möglich. Diese beiden Abfertigungsarten gehen indessen rasch vor sich und führen zu keinen Verkehrsbehinderungen. Die Regierung geht demgemäss davon aus, dass alle Vertragsparteien die Vorgaben des Abkommens einhalten. Dass für die Zeit zwischen 18 und 7.30 Uhr ein Schwerverkehrsfahrverbot zwischen dem Zollamt Schaanwald und der Gemeinde Nendlen besteht, reduziert zwar faktisch die Öffnungszeit, ist aber nach Art. 9 des Abkommens eine zulässige Einschränkung und – wie einleitend erwähnt – nicht die Ursache für die Verkehrsbelastung am Zollamt Au.

5. Bereits im Jahr 1997 wurden für die Zollstrasse und den Grenzübergang Au verschiedene Verkehrsmassnahmen erlassen, um den starken Güterverkehr zu kanalisieren. So wurde auf beiden Seiten des Rheins eine Dosieranlage geschaffen, die verhindert, dass Lastwagen auf der Rheinbrücke abgestellt werden. Bei diesen Dosieranlagen wird mittels Detektoren festgestellt, ob auf der Abstellfläche vor dem jeweiligen Zollamt noch Plätze für die Zollabfertigung schwerer Fahrzeuge frei sind. Ist dies der Fall, wird auf der gegenüberliegenden Seite der Brücke dem wartenden Lastwagenführer die Überfahrt signalisiert. Damit der Verkehrsablauf im Bereich des Zollamts Au nicht unnötig erschwert wird, besteht für Lastwagen mit Leerfahrten die Möglichkeit der direkten Ausreise. Lastwagen im internationalen Transit werden wiederum via Warteraum schnell abgefertigt. Obwohl durch die baulichen Massnahmen ein verbesserter Verkehrsfluss erreicht werden konnte, kommt es bei der Autobahnausfahrt Au wie auch am Grenzübergang besonders am Abend zu Rückstaus. Um eine weitere Verbesserung zu erreichen, sind Massnahmen zur effizienteren Bewirtschaftung des vorhandenen Raums vorgesehen. Dazu sollen die Autobahnrampen für die Bewirtschaftung des Güterverkehrs über die Grenze berücksichtigt werden. Je eine Spur aus Richtung Chur und St.Gallen soll als regulierter Warteraum für den Schwerverkehr ausgebildet werden. Die entsprechenden Planungsarbeiten sind beim Tiefbauamt im Gang.
6. Auf politischer wie auch auf fachlicher Ebene stehen dem Kanton St.Gallen verschiedene Koordinationsgefässe zur Verfügung. Die Regierung wie auch die Behörden des Kantons St.Gallen pflegen den Austausch mit Bund, Kantonen und dem benachbarten Ausland auf vielfältige Weise. Sofern ein Koordinationsbedarf zwischen Nachbarstaaten, Bund, Kantonen und/ oder Gemeinden besteht, bieten die verschiedenen Koordinationsgremien genügend Möglichkeiten, zufrieden stellende Lösungen zu finden.
7. Wie unter Ziff. 1 dieser Antwort dargestellt, ist das Nachtfahrverbot nicht die Hauptursache für die Verkehrssituation am Grenzübergang Au. Die Regierung verfolgt viel mehr das Ziel, dem erhöhten Verkehrsaufkommen am Zollübergang Au mit baulichen Massnahmen, die unter Ziff. 5 dieser Antwort beschrieben sind, zu begegnen. Im Übrigen ist die grenzüberschreitende Verkehrssituation im St.Galler Rheintal bzw. in Vorarlberg und im Fürstentum Liechtenstein ohnehin und regelmässig Gegenstand der bilateralen Gespräche zwischen der St.Galler Regierung und den beiden benachbarten Landesregierungen.